

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 31

FREITAG, DEN 23. APRIL

2021

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung über Zuständigkeiten bei Besoldungsumwandlungen für das Dienstfahrradleasing	601	Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	611
Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevira® des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca durch Apotheken	601	Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut in Hamburg-Billwerder und Hamburg-Neuallermöhe	611
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg	602	Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Fuhlendorfweg/Bezirk Altona	612
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	610	Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Espellohweg/Bezirk Altona	612
Ausführungsvorschrift zu § 10 der Bundeswahlordnung – Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Wahlorganen bei der Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag	611	Teilflächige Widmung Blankenburger Weg im Bezirk Eimsbüttel	612
		Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Fiddigshagen)	612

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung über Zuständigkeiten bei Besoldungsumwandlungen für das Dienstfahrradleasing

Vom 13. April 2021

Zuständig für die Durchführung der Besoldungsumwandlung gemäß § 3 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59, 63), in der jeweils geltenden Fassung ist

der Senat – Personalamt –.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 13. April 2021.

Amtl. Anz. S. 601

Allgemeinverfügung zum Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels Vaxzevira® des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca durch Apotheken

Vom 16. April 2021

Auf Grundlage von § 4 Absatz 3 MedBVS¹⁾ wird gestattet:

1. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelge-

setzes in Hamburg gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 ApoG²⁾ und Krankenhausapotheken nach § 4 ApoG, das in den Räumen der jeweiligen Apotheke unter Abweichung von den §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG³⁾ oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 AMWHV⁴⁾ hergestellte Arzneimittel Vaxzevira® des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca in den Verkehr zu bringen.

¹⁾ Verordnung zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Produkten des medizinischen Bedarfs bei der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie (Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung) vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370).

²⁾ Gesetz über das Apothekenwesen (Apothekengesetz – ApoG) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2021 (BGBl. I S. 370).

³⁾ Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2870).

⁴⁾ Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) vom 3. November 2006 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202).

2. Die Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken der Vials sowie das Kennzeichnen und die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig und nur sofern die Vorgaben der Standardarbeitsanweisung der Bundesapothekerkammer „Umgang mit COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca in der Apotheke“ in der jeweils gültigen aktuellen Version erfüllt werden.
3. Diese Gestattung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Außerkrafttreten des § 4 Absatz 3 MedBVS. Arzneimittel, die nach Ende der Gestattung unter Abweichung von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften hergestellt werden, sind nicht mehr verkehrsfähig.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Gemäß § 4 Absatz 3 MedBVS kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

In Anbetracht der sich steigernden Lieferungen von Impfstoffen gegen COVID-19 in den kommenden Wochen ist die Einbeziehung der Arztpraxen in die Impfkampagne geboten, um eine flächendeckende Impfung unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehender Kapazitäten zu gewährleisten. Dazu ist es erforderlich, dass die Apotheken in die Lage versetzt werden, die gelieferten Fertigarzneimittel bedarfsgerecht umzupacken, um diese an die Ärzte zu liefern. Das Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde hat mit Schreiben vom 15. April 2021 nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung festgestellt, dass die Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit dem Impfstoff Vaxzevira® des Pharmazeutischen Unternehmers AstraZeneca erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der Arzneimittel gewährleistet sind.

Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt diese Gestattung einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu beschleunigen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO⁵⁾ ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse möglich. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung, da nur durch die Einbeziehung der Apotheken und dort erfolgende Aufteilung der Impfstoffvials entsprechend der Bestellungen der Ärzte eine zügige und flächendeckende Versorgung mit dem Impfstoff möglich ist. Würde demgegenüber ein möglicher (Dritt-) Widerspruch zur aufschiebenden Wirkung führen und

damit die Apotheken am Umverpacken der Impfstoffe rechtlich gehindert werden, würde auch die Einbeziehung der Ärztinnen und Ärzte in die Impfkampagne verzögert werden. Durch eine weiter verzögerte Impfkampagne wäre mit erheblichen weiteren Krankheits- und Todesfällen durch Covid-19 zu rechnen. Gegenüber diesem besonderen öffentlichen Interesse am Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen etwaige private bzw. wirtschaftliche Interessen zurücktreten.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann innerhalb der üblichen Bürozeiten bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Friesenstraße 1, 20097 Hamburg, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Amt für Verbraucherschutz, Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte, Postfach 302822, 20310 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor der Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Das erfolglose Widerspruchsverfahren ist gebührenpflichtig.

Hamburg, den 16. April 2021

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
– Amt für Verbraucherschutz –
Abteilung Pharmaziewesen und Medizinprodukte**

Amtl. Anz. S. 601

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

12. überarbeitete Fassung, gültig ab 6. April 2021

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), wird die nachstehende Allgemeinverfügung abgedruckt. Diese ist gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 18. April 2021 um 16.17 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter <https://www.hamburg.de/14709468> abrufbar.

Hamburg, den 19. April 2021

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 602

⁵⁾ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Muster-Corona-Hygieneplan für alle Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg

12. überarbeitete Fassung, gültig ab 6. April 2021

Inhalt

Vorbemerkung

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs
 1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21
 - 1.1 Durchführung von Schnelltests bei Laien
 - 1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern
 2. Abstands- und Kontaktregeln
 - 2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler
 - 2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal
 - 2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln
 3. Das Tragen von Medizinischen Masken
 4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko
 5. Persönliche Hygiene
 - 5.1 Umgang mit Symptomen
 - 5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene
 6. Raumhygiene
 - 6.1 Raumkonzept
 - 6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten
 - 6.3 Reinigung an Schulen
 - 6.4 Hygiene im Sanitärbereich
 7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport
 8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung
 9. Infektionsschutz im Schulbüro
 10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe
 11. Konferenzen und Versammlungen
 12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen
 13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer
 14. Dokumentation und Nachverfolgung
 15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Muster-Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Er enthält Angaben über die zu treffenden technischen, organisatorischen und ggf. erforderlichen individuellen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und ist von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren. Die Schule muss einen eigenen Hygieneplan nur dann und soweit aufstellen, als sie wegen räumlichen oder personeller Besonderheiten von diesem Musterhygieneplan abweichen muss.

Dieser Plan gilt ab dem 06.04.2021 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in

Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration die Vorgaben an die allgemeine Entwicklung der Corona-Pandemie anpasst.

Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans. Beachten Sie hierzu die Anlage 5 des Schreibens der Amtsleitung vom 3. August 2020.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsämter bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

Zuständig: Schulleitung

0. Vorübergehende Einschränkung des Schulbetriebs

- 1.) Die Aufhebung der Präsenzpflcht wird für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Schulen der Erwachsenenbildung zunächst bis zum 30.04.2021 verlängert.
- 2.) Für die Anfertigung von Klausuren und die Durchführung von Prüfungshandlungen kann die Schule die persönliche Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern anordnen.

1. Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/21 ab dem 6. April 2021

Die Monate des ausgesetzten Regelschulbetriebes waren für die Familien sowie die Kinder und Jugendlichen mit großen Belastungen verbunden. Das Lernen zu Hause unterscheidet sich erheblich vom Lernen in der Schule. Führende Virologen und Wissenschaftler weisen zudem darauf hin, dass Kinder und Jugendliche auch in ihrer sozialen und psychischen Entwicklung Schaden nehmen können, wenn sie sich nicht regelmäßig mit Gleichaltrigen austauschen können und von ausgebildeten Pädagogen in ihrer Entwicklung gefördert werden. Für alle Kinder und Jugendlichen gilt unabhängig von ihren Lebensverhältnissen, dass Schule als Ort des Lernens und des sozialen Miteinanders eine besondere Bedeutung für Bildung und Entwicklung hat.

Auf Grundlage der Beschlüsse der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage Hamburg werden ab dem 15. März 2021 zunächst die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und der Abschlussklassen 9, 10 und 13 an den Stadtteilschulen sowie die Klassen 6, 10 und 12 an den Gymnasien in halbierten Klassen im Hybridunterricht in der Schule lernen. Der Wechselunterricht wird so organisiert, dass die Hälfte der Unterrichtsstunden in der Schule erteilt wird und durch Wahrung des Abstandsgebotes in den Unterrichtsräumen und in der Schule die Infektionsgefahr gesenkt wird.

An den Tagen ohne Präsenzunterricht können Kinder, die zu Hause nicht lernen können, weiterhin im Ausnahmefall die schulische Betreuung in Anspruch nehmen.

men. Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln dieses Muster-Corona-Hygieneplans.

Auch an beruflichen Schulen sollen die Lerngruppen zur Sicherstellung des Abstandes halbiert werden. Berufliche Schulen können den Distanzunterricht beibehalten, wenn es entsprechende Konzepte und Vereinbarungen mit den Ausbildungsbetrieben gibt. Die speziellen Sonderschulen und die ReBBZ können mit den Eltern und der Schulbehörde flexible Modelle vereinbaren.

In den letzten Wochen des Monats März 2021 sind die Infektionszahlen in den Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Jungerwachsenen leider überdurchschnittlich angestiegen. Dies und der geringe mit der Durchführung eines Selbsttestes verbundenen Rechtsingriff rechtfertigt die Verbindlichkeit solcher Tests für alle Schülerinnen und Schüler, die ein Präsenzangebot an der Schule wahrnehmen wollen oder wahrnehmen müssen. In den Altersgruppen der Lehrkräfte ist das Infektionsgeschehen ruhiger, so dass es insoweit bei der bloßen Empfehlung eines Selbsttestes bleibt.

Zuständig: Schulleitung

1.1 Durchführung von Schnelltests für Laien bei allen an der Schule tätigen Personen

Allen an den Schulen tätigen Personen soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich dreimal in der Woche mittels eines Schnelltests für Laien zu testen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

1.2 Verpflichtende Schnelltest für Laien bei Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler, die Präsenzangebote an der Schule wahrnehmen, werden ab dem 6.4.2021 nur zugelassen, wenn sie zuvor am selben Tage unter Aufsicht der Schule einen Selbsttest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben oder einen PCR Test vorlegen, der § 10 d HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO entspricht und nicht älter ist als 48 Stunden. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen. Verweigern Schülerinnen und Schüler eine Selbsttestung, werden sie im Distanzunterricht unterrichtet.

Die Testpflicht umfasst mindestens zwei verpflichtende Tests in jeder Kalenderwoche. Schülerinnen und Schüler, die durchgängig an Präsenzangeboten teilnehmen, testen sich am Montag und am Mittwoch, andere Schülerinnen und Schüler testen sich am ersten Tag ihrer Anwesenheit in jeder Kalenderwoche und am zweiten folgenden Tag der Woche, soweit dieser Tag ein Tag ist, an dem ein schulisches Angebot wahrgenommen wird. Besuchen Schülerinnen und Schüler im wöchentlichen Wechselunterricht den Präsenzunterricht, testen sie sich in der Präsenzwoche vier Mal, in der Distanzwoche findet keine verpflichtende Selbsttestung statt.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Meldeverpflichtungen aus Kap. 15.

2. Abstands- und Kontaktregeln

2.1 Abstands- und Kontaktregeln für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sollen angehalten werden, nach Möglichkeit Abstand zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten, dass unmittelbare körperliche Kontaktaufnahmen (z.B. Umarmungen, Händeschütteln,

körperbetonte Sportaktivitäten in der Pause u.a.) soweit wie möglich vermieden werden.

Die Rechtsverordnung formuliert dies so:

„Beim Aufenthalt von Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände, während des Unterrichtes und bei der Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie bei schulischen Veranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern an anderen Orten soll auf die Wahrung des Abstandsgebots hingewirkt werden, soweit dies mit der Erfüllung der erzieherischen und didaktischen Aufgabe vereinbar ist und die räumlichen Verhältnisse dies zulassen“ (§ 23 Absatz 1 Satz 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO).

Das allgemeine Abstandsgebot wird zur Sicherstellung des Unterrichts in Bezug auf das Lernen im Schulunterricht eingeschränkt. Schülerinnen und Schüler sollen deswegen ganz überwiegend in ihrer Klasse lernen. Um eine sinnvolle Unterrichtsgestaltung zu ermöglichen, ist das Abstandsgebot zwischen den Schülerinnen und Schülern im Unterricht in der Klasse sowie allen Lern-, Förder- und Ganztagsangeboten aufgehoben.

Schülerinnen und Schüler können in besonderen Fällen – beispielsweise in Wahlpflichtkursen, Arbeitsgemeinschaften oder Oberstufenkursen – auch in weiteren Lerngruppen lernen, selbst wenn sie dann mit anderen Schülerinnen und Schülern in Kontakt kommen. Entscheidend ist, dass nur Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe (Kohorte) in den verschiedenen Lerngruppen zusammen lernen.

Auch im Ganztag gilt, dass Schülerinnen und Schüler aus einem Jahrgang bzw. einer Kohorte untereinander keinen Abstand einhalten müssen, Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Jahrgangsstufen bzw. verschiedenen Kohorten dagegen den Abstand zu wahren haben.

Im Regelfall gilt wie beschrieben die entsprechende Jahrgangsstufe als Kohorte. Schulen können jedoch in besonderen Fällen andere Kohorten bilden. Ausnahmen sind zulässig für Schulen mit jahrgangsübergreifendem Lernen oder für sehr kleine, einzügige Grundschulen. Werden andere Kohorten als die Jahrgangsstufe gebildet, dürfen in diesem besonderen Fall die neuen Kohorten jeweils maximal 120 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. Über diese und ggf. weitere Ausnahmen entscheidet die jeweilige Schulaufsicht.

Gleichwohl gilt, dass die Zahl der Kontakte zu anderen Schülerinnen und Schülern möglichst niedrig sein soll.

Nach sorgfältiger Abwägung kann in besonderen und begründeten Einzelfällen das Kohortenprinzip durchbrochen werden. Diese Abweichung des Kohortenprinzips ist von der Schulaufsicht zu genehmigen und von der Schule zu dokumentieren. Alternativ müssen die Schülerinnen und Schüler einer solchen gemischten Lerngruppe untereinander den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten. An GBS-Standorten gilt, dass die kohortenübergreifende Betreuung in den Randzeiten der Schulaufsicht anzuzeigen ist.

Außerhalb der Unterrichts- und Ganztagsangebote, zum Beispiel in den Pausen, auf den Wegen und beim Mittagessen sollte im Sinne der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg darauf hingewirkt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Gleichwohl müssen die Schülerinnen und Schüler einer Jahrgangsstufe in den allgemeinbildenden

den Schulen untereinander den Mindestabstand nicht zwingend einhalten.

Zuständig: Schulleitung, pädagogisches Personal

2.2 Abstands- und Kontaktregeln für das schulische Personal

Das schulische Personal muss untereinander das Abstandsgebot einhalten, beispielsweise in Konferenzen, im Lehrerzimmer, im Schulbüro und bei Kontakten mit Eltern. Auf Abstand ist insbesondere in den Schulbüros, im Lehrerzimmer und in Teeküchen zu achten.

Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte agieren grundsätzlich jahrgangs- bzw. kohortenübergreifend und können daher in verschiedenen Lerngruppen eingesetzt werden.

Im Unterricht sollten Lehrkräfte und andere pädagogische Kräfte nach Möglichkeit den Abstand zu den Schülerinnen und Schülern einhalten. Hier ist ein Mindestabstand von 1,50 Metern jedoch nicht zwingend erforderlich. Da die COVID-19-Erkrankung von der Dosis der Viren abhängt, ist es wichtig, dass entsprechende Kontakte mit geringerem Abstand als 1,50 Metern in ihrer zeitlichen Dauer beschränkt werden. Als hoch gilt die Wahrscheinlichkeit einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem Robert-Koch-Institut erst dann, wenn eine Person in „kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt z. B. im Rahmen eines Gesprächs“ zu einem an COVID-19-Erkrankten stand.

In einer besonderen Situation befinden sich Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden müssen, z. B. Studienleiterinnen und -leiter oder Lehrkräfte der Förderzentren. Es ist im Hygieneplan der Schulen darauf zu achten, dass die von dieser Gruppe ausgehende Infektionsgefahr für andere Personen durch Einhalten geeigneter Schutzmaßnahmen minimiert wird. Zudem muss der Einsatz dokumentiert sein, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14).

Zuständig: Schulleitung

2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Abstandregeln

Trotz der modifizierten Abstandsregeln soll der Schulalltag so organisiert werden, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern zahlenmäßig auf ein niedriges Niveau und in jedem Fall auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt.

Die Schulen sorgen durch eine entsprechende Kommunikation dafür, dass die Abstands- und Hygieneregeln allen Personen an der Schule bekannt sind. Sie sichern die Einhaltung der Abstandsregeln, indem sie mit den Schülerinnen und Schülern diese Regeln lernen und einüben.

In ihrem schuleigenen Hygieneplan beschreiben die Schulen Maßnahmen, mit denen sie die Einhaltung der Regeln sicherstellen.

In jedem Fall stellen die Schulen durch entsprechende Wegekonzepte, durch feste Aufenthaltsbereiche auf den Pausen- und Schulhöfen und durch weitere Regelungen für die Pausen und das Mittagessen sicher, dass die Zahl der Kontakte zwischen Schülerinnen und Schülern auf ein niedriges Niveau und auf die Jahrgangsstufe (Kohorte) beschränkt bleibt und die Abstände eingehalten werden.

Darüber hinaus können Schulen beispielsweise dort, wo es möglich ist, versetzte Anfangs- und Pausenzeiten festlegen. Die Entscheidung darüber trifft die Schule unter Abwägung ihrer organisatorischen Möglichkeiten. Voraussetzung ist, dass der Präsenzunterricht nach Stundentafel durch diese Maßnahme nicht eingeschränkt wird.

Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen und die neuen Verhaltens- und Hygieneregeln angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

Zuständig: Schulleitung und schulisches Personal

3. Das Tragen von medizinischen Masken

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Als Standard gilt dabei die sog. OP-Maske, das Tragen von CPA, KN 95, FFP 2 ist freiwillig. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Alle Personen müssen an den Schulen bis auf Weiteres eine medizinische Maske tragen („Maskenpflicht“). Die Maskenpflicht gilt insbesondere während der Unterrichts- und Ganztagsangebote, in den Fluren sowie auf den Zuwegungen. Von dieser grundsätzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

1. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind die Schülerinnen und Schüler der Vorschulklassen.
2. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind alle Personen an den Schulen in der Zeit, in der sie in einem Büro an einem festen Arbeitsplatz arbeiten und zusätzlich untereinander den Mindestabstand einhalten. Das gilt beispielsweise für das Schulsekretariat oder das Lehrerzimmer, aber auch für Elterngespräche, Elternabende und Schulkonferenzen in geeigneten Schulräumen (siehe auch Kap. 2.2).
3. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Schülerinnen und Schüler, die an einem festen Platz in der Schulkantine oder einem Klassenraum das Essen einnehmen (zur Mittagessenversorgung siehe auch Kap. 8).
4. Eine Befreiung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Beschäftigter von der Maskenpflicht kann die Schulleitung nur auf der Grundlage eines aktuellen qualifizierten ärztlichen Attestes erteilen. Dabei genügt es nicht, wenn ein Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, eine Maske zu tragen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske in der Schule zu erwarten sind. Relevante Vorerkrankungen sind im Attest zu benennen. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass
 - ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt
 - im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten
 - ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schulleitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an

Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

5. Ausgenommen von der Maskenpflicht ist ferner der Aufenthalt im Freien in den Pausen. Voraussetzung dafür ist, dass die Schülerinnen und Schüler in den Pausen weiterhin nach Jahrgangsstufen (bzw. sogenannten Kohorten) getrennt sind und insbesondere die Schulbeschäftigten darauf achten, dass sie selbst den Mindestabstand gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie anderen Schulbeschäftigten einhalten.
6. Ausnahmen von der Maskenpflicht gelten für den Theater- und Musik- sowie den Sportunterricht (für Praxisphasen mit hoher Herz-Kreislauf-Belastung). Hier darf die Maske abgenommen werden, wenn ein Mindestabstand von 2,5 Metern in geschlossenen Räumen bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Freien eingehalten werden kann.
7. Schülerinnen und Schülern dürfen in allen Prüfungen, Präsentationen und Klausuren dann die Maske abnehmen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
8. Eine Ausnahme für das schulische Personal von der Maskenpflicht bezieht sich auf Unterrichtsphasen insbesondere in der Grundschule, die dem Spracherwerb oder dem Lese-Schreiblernprozess dienen. Hier ist das temporäre Ablegen der Maske möglich, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu allen Schülerinnen und Schülern gewahrt wird und alle weiteren Hygienemaßnahmen, insbesondere das Lüften, eingehalten werden. Eine Plexiglasscheibe am Pult kann darüber hinaus zusätzlichen Schutz bieten.

Die Schule weist alle Beteiligten, insbesondere die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler, auf die Maskenpflicht hin und erklärt die Regeln für das Tragen auf dem Schulgelände. Wichtig sind entsprechende Hinweistafeln oder -plakate an den Schulgängen.

Die Schule achtet darauf, dass die Schülerinnen und Schüler, die schulischen Beschäftigten sowie alle weiteren Personen die Regeln an den Schulen einhalten. Werden die Regeln nicht eingehalten, ergreift die Schule zur Durchsetzung der Regeln die entsprechenden Maßnahmen wie bei anderen Disziplinverstößen auch.

Jede Schule hat von der Schulbehörde sog. OP-Masken, Corona-Pandemie-Atemschutzmasken (CPA), KN 95-Masken sowie bei besonderem Bedarf FFP 2-Masken erhalten. Die Beschäftigten sind verpflichtet, als Standard eine sog. OP-Maske zu tragen. Das Tragen einer CPA, KN 95-Maske oder FFP 2-Maske ist freiwillig.

Schulexterne sowie Eltern tragen während der Schulzeit im Schulgebäude grundsätzlich eine medizinische Maske (zum Zugang schulfremder Personen siehe auch Kap. 12).

4. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht. Die Schulpflicht umfasst die lückenlose Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflicht).

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher

Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest oder einen Schwerbehinderten- bzw. Transplantationsausweis nachzuweisen. Hinsichtlich der Inhalte des qualifizierten Attests wird auf die unter Ziffer 3.4 genannten Anforderung verwiesen. Schutzmaßnahmen können z. B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kinder zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Vorrangig sind immer mildere Mittel als der Ausschluss vom Präsenzunterricht zu wählen, im Einzelfall wird es dennoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen eine Gefährdung durch Schutzmaßnahmen während des Präsenzunterrichts nicht hinreichend begrenzt werden kann. Diese Schülerinnen und Schüler müssen vorübergehend vom Präsenzunterricht befreit werden.

5. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird zwischen Tröpfchen und Aerosolen unterschieden, wobei der Übergang fließend ist. Während insbesondere größere Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über einen längeren Zeitraum in der Luft schweben, siehe auch Kap. 6.2. Die Tröpfcheninfektion erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist eine Übertragung auch indirekt über kontaminierte Hände möglich, wenn sie mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Für einen wirkungsvollen Infektionsschutz sind vor allem die in den folgenden Kapiteln dargestellten Maßnahmen zu beachten.

5.1 Umgang mit Symptomen

Personen mit Corona-typischen Krankheitssymptomen (akute Atemwegserkrankungen, Husten, Fieber), die nicht durch eine chronische Erkrankung zu erklären sind, dürfen die Schulen nicht betreten. Dieses Verbot umfasst alle Personengruppen, die eine Schule betreten wollen.

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren. Zusätzlich sind in diesem Fall das Datum, der Name des Kindes sowie eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Allgemeine Schmerzen“, „Sonstiges“ zu notieren, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter

gesichert aufzubewahren und nach vier Wochen zu vernichten, (zur Dokumentation siehe auch Kap. 14)

Zuständig: Schulleitung

5.2 Allgemeine Regeln zur persönlichen Hygiene

- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder
 - b) Händedesinfektion: Über Schulbau Hamburg sind alle staatlichen Hamburger Schulen flächendeckend mit Handdesinfektionsmitteln und entsprechenden Spender ausgestattet worden. Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Atemwege schützen: Alle Personen an den Schulen achten darauf, die Atemwege durch das Tragen einer medizinischen Maske zu schützen. Zu den genaueren Ausführungsbestimmungen siehe Kap. 3.

Zuständig: Jede Einzelperson

6. Raumhygiene

Neuere Erkenntnisse der Wissenschaft verweisen darauf, dass das Risiko durch Aerosolübertragung eine stärkere Bedeutung hat als bislang angenommen, während das Risiko der Schmierinfektion geringer ist als bisher angenommen. Weiterhin überragende Bedeutung hat die Übertragung der Krankheit durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen, Sprechen), siehe Kap. 5. Grundsätzlich gilt, dass die Schulgemeinschaft in der Zeit der Pandemie besonders darauf achtet, die Schule sauber zu halten und die Hygieneregeln zu befolgen. Insbesondere achten die aufsichtspflichtigen Lehrkräfte auf das regelmäßige Lüften (siehe Kap. 6. 2.), die fachgerechte Entsorgung des Mülls und auf die Einhaltung der Sauberkeit in den Sanitärräumen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtsmanagement sind entsprechend anzupassen.

6.1 Raumkonzept

Um das Infektionsrisiko gering zu halten, wird der Schulbetrieb so organisiert, dass möglichst viele Räume ausschließlich von Schülerinnen und Schülern einer Kohorte und nur möglichst wenige Räume (beispielsweise Fachräume an den weiterführenden Schulen) von Schülerinnen und Schülern verschiedener Jahrgangsstufen/Kohorten genutzt werden. In der Regel sollte jede Lerngruppe möglichst oft einen eigenen festen Raum nutzen, der von keiner anderen Lerngruppe genutzt wird.

Abweichend davon können Schulen mit einem Kabinettssystem in begrenztem Umfang Ausnahmen vom Raumkonzept mit der jeweiligen Schulaufsicht vereinbaren.

Zuständig: Schulleitung

6.2 Lüftung der schulischen Räumlichkeiten

Wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften in allen schulischen Räumen, da frische Luft eine der wirksamsten Maßnahmen ist, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind zu beachten:

- Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.
- Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.
- Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.
- Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden, eine Kipplüftung reicht nicht aus.
- Für den Unterricht gilt als Grundregel, dass alle 20 Minuten eine knapp fünfminütige Quer- oder Stoßlüftung durchgeführt wird, bis es zu einem spürbaren Luftaustausch kommt.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.
- Sind raumluftechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.
- Die vorgenannten Lüftungsregeln gelten auch, wenn mobile Luftreinigungsgeräte in Unterrichtsräumen installiert sein sollten. Nach Einschätzung von Experten ersetzen Raumluftreiniger keine Lüftung durch das Fenster.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten. Zur Lüftung in schulischen Kantinen wird auf die Vorgabe in Kap. 8 verwiesen.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal

6.3 Reinigung an Schulen

Für die Reinigung gelten grundsätzlich die Leistungsbeschreibung für Gebäude-, Glas- und Fensterrahmenreinigung – in den von der Freien und Hansestadt Hamburg genutzten Gebäuden – (Ausgabe 2016) und die Reinigungspläne für Schulen und Sporthallen (Stand: 08.07.2016).

Da die große Sorge vor einer Übertragung durch Gegenstände (Klassenbücher, Schulbücher, Hefte) zu relativieren ist, können die entsprechenden Vorschriften und schuleigenen Regelungen gelockert werden.

Darüber hinaus werden die Reinigungsintervalle moderat an die früheren Regelungen angepasst, wobei

die Schülerinnen und Schüler wie gewohnt die Stühle am Ende des Schultages auf die Tische stellen und den Klassenraum besenrein hinterlassen. Die Maßnahmen verpflichten gleichzeitig die Schulgemeinschaft, auf Sauberkeit besonders in den Sanitärbereichen zu achten.

Bis auf weiteres erfolgen höhere Reinigungsintervalle der sanitären Anlagen. Ergänzend wird jeder Schule eine täglich präsente und verfügbare Reinigungskraft für Ad-hoc-Maßnahmen zugewiesen.

Bei Fachräumen und Sporthallen, die durch unterschiedliche Kohorten genutzt werden, sollten neben einer regelmäßigen Lüftung Handkontaktpunkte bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Auch hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall durch das zuständige Gesundheitsamt als notwendig erachtet, so ist diese durch ein professionelles Reinigungsunternehmen entsprechend der Handlungsempfehlung der Leitstelle Gebäudereinigung durchzuführen.

Zuständig: Schulbau Hamburg bzw. Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

6.4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Seifenspender, Einmalhandtücher oder Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt bzw. gewartet werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Toilettenbecken, Urinale, Toilettensitze, Armaturen und Waschbecken werden an Grund- und weiterführenden Schulen zweimal täglich gereinigt. Die Reinigung der Wände, Böden und die Entleerung der Papierbehälter erfolgt nach Bedarf.

An berufsbildenden Schulen erfolgt die Reinigung einmal täglich. Eine zweite Reinigung erfolgt durch eine Tageskraft nach Augenscheinnahme (Sichtreinigung). Handkontaktpunkte in Sanitärbereichen sollten bei der Reinigung gesondert berücksichtigt werden.

Zuständig: Schulbau Hamburg/Gebäudemanagement Hamburg bzw. HEOS/Leitstelle Gebäudereinigung der FB

7. Infektionsschutz in den künstlerischen Fächern und in Sport

Wie in allen anderen Fächern finden auch der Unterricht in den künstlerischen Fächern und der Sportunterricht im Klassenverband oder in klassenübergreifenden Lerngruppen, jedoch nicht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen statt (Ausnahmen siehe Kap.2.1.). Grundsätzlich gelten daher im Unterricht die modifizierten Abstandsregeln (s.o.). Dennoch sind Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt zwischen den Schülerinnen und Schülern weitestgehend zu vermeiden, um das Risiko einer Tröpfcheninfektion oder Ansteckung über Aerosole möglichst gering zu halten. Zu den einschlägigen MNB-Regelungen siehe Kapitel 3. Zudem gelten für die einzelnen Fächer folgende besondere Regelungen:

Musik

Abweichend von den oben aufgeführten Regelungen zum Mindestabstand sind beim Gesang, beim Spielen

von Blasinstrumenten und beim Tanz bis auf weiteres auch zwischen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder einer Jahrgangsstufe ein Mindestabstand von 2,50 Metern einzuhalten. Wenn dieser Sicherheitsabstand eingehalten wird, kann in musikpraktischen Phasen die Maske abgesetzt werden. Bei den musikpraktischen Angeboten sind die allgemeinen Hygieneregeln besonders zu beachten.

Theater

Um Körperkontakt zu vermeiden, müssen im Theaterunterricht andere Ausdrucksformen der Körperlichkeit gefunden werden; es werden zudem immer nur wenige Personen gleichzeitig im Raum und auf der Bühne agieren können. Außerdem gilt für das Sprechen im Chor bis auf weiteres ein Mindestabstand von 2,50 Metern.

Sport

Unterrichtssituationen mit direktem Körperkontakt sind weitestgehend zu vermeiden. Die körperbetonten Bewegungsfelder „Spielen“ sowie „Kämpfen und Verteidigen“ können derzeit nicht bzw. nur eingeschränkt unterrichtet werden. Denkbar sind in diesen Bewegungsfeldern vor allem Technik-, Demonstrations- und Gestaltungsaufgaben sowie Aufgaben mit Schwerpunkt auf individual taktischem Verhalten. Wettkämpfe oder wettkampfnähe Aufgaben sind in den Sportarten Fußball, Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Squash, Judo, und Standardtanz nicht zulässig.

Schwimmen

Im Schwimmunterricht muss zu Angehörigen der eigenen Lerngruppe im Wasser und in den weiteren Räumlichkeiten der Schwimmbäder kein Mindestabstand eingehalten werden. Der Mindestabstand zu Personen, die nicht der eigenen Lerngruppe angehören, beträgt im Wasser 2,50 Meter, im Übrigen 1,50 Meter.

Zuständig: Bäderland Hamburg, Fachlehrkräfte

8. Mittagessen und Trinkwasserversorgung

Allgemein zugängliche Trinkwasserspender können wieder in Betrieb genommen werden. Dabei sollen Schülerinnen und Schüler darauf hingewiesen werden, dass sie vor Benutzung die Hände waschen. Ergänzend wird die mehrfach tägliche Reinigung der Handkontaktpunkte empfohlen.

Die gemeinschaftliche Nutzung der Kantinen ist für alle Jahrgangsstufen ohne Beachtung des Mindestabstandes zwischen Schülerinnen und Schülern einer Kohorte möglich. Dazu ist es empfehlenswert, dass die Essenspausen nach Kohorten getrennt organisiert werden.

Buffets zur Selbstbedienung dürfen gemäß §15 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 25.08.2020 ab dem 1. September 2020 wieder angeboten werden.

Folgende Hygienemaßnahmen sind zwingend zu beachten, wenn Buffets angeboten werden bzw. Schülerinnen und Schüler kohortenübergreifend zur Mittagspause gehen:

- Definierte Wegführung („Einbahnstraßenprinzip“)
- Ausreichenden Abstand zwischen den Personen bei der Aus- und Abgabe sowie der Essenseinnahme sicherstellen (mind. 1.5 m)
- Abstand durch entsprechende Aufstellung/Reduzierung von Stühlen und Tischen sicherstellen

- Vor dem Essen Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden). Das gründliche Händewaschen hat immer Priorität. Als zweite Möglichkeit kann Handdesinfektionsmittel für eine hygienische Händedesinfektion genutzt werden.
- Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahmen VSK) tragen eine medizinische Maske bis sie ihren Essplatz eingenommen haben.
- Bei Buffets werden die Vorleger/Auffülllöffel beim Wechsel der Kohorten bzw. der zum Essen gehenden Gruppen ausgewechselt.
- Auf den Abstand in Warteschlangen an Kassen, Ausgaben oder Automaten durch Markierungen auf dem Boden und Aufsteller aufmerksam machen
- Bedienpersonal an Kassen oder der Ausgabe durch mechanische Barrieren (z. B. Acrylglas) schützen
- Regelmäßige Stoßlüftung bspw. alle 30 Minuten, je nach Fenstergröße auch häufiger

Die Möglichkeit des getrennten Essens der Lerngruppen in den jeweiligen Unterrichtsräumen über abgepackte Essenslieferungen oder Lunchpakete sind in Abstimmung mit den Caterern weitere Möglichkeiten, um die Mittagessensversorgung sicherzustellen.

Zuständig für Trinkwasserspender: Schulleitung/Hamburg Wasser

Zuständig für Kantinenbetrieb: Schulleitung in Abstimmung mit dem Caterer

9. Infektionsschutz im Schulbüro

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros. Ergänzend haben die Schulen die Möglichkeit, Plexiglasscheiben im Empfangsbereich als sog. „Spuckschutz“ installieren zu lassen. Diese werden aus den Schulbudgets finanziert.

Zuständig: Schulleitung/Schulhausmeister

10. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe

An erster Stelle steht immer die Sicherheit der Ersthelfenden. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körperlicher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung sollte für die Beatmung unterbleiben, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

11. Konferenzen und Versammlungen

Schulinterne Konferenzen und Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten sind im Schuljahr 2020/21 zunächst auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, um die vollständige Umsetzung des Unterrichts nach Stundentafel, die Priorität genießt, sicherzustellen.

Sitzungen der schulischen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regelhaft unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt, siehe auch Kapitel 2 und 3. Hierzu gehören auch Findungsverfahren.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Anzahl und Dauer der schulischen Gremiensitzungen vorübergehend reduziert werden müssen, dabei sind die Vorgaben des Schulgesetzes einzuhalten. Um die Durchführung der Gremiensitzungen zu sichern, soll auch die Form der Videokonferenz geprüft werden.

Zuständig: Schulleitung

12. Zugang von Eltern und schulfremden Personen

Eltern und schulfremde Personen müssen auf dem Schulgelände und im Schulgebäude eine medizinische Maske tragen. Darüber hinaus muss ihr Besuch von der Schule dokumentiert werden (siehe Kap. 14).

Die Eltern werden zudem gebeten, ihre Kinder vor dem Schulgebäude zu verabschieden oder in Empfang zu nehmen. Sie melden sich im Schulbüro oder bei anderen mit der Dokumentation beauftragten Personen der Schule an, wenn sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft in der Schule führen möchten.

Zuständig: Schulleitung

13. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer

Personen, die sich vor der Rückkehr von einer Reise nach Deutschland in einem vom Robert-Koch-Institut (RKI) festgelegten Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet oder einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, dürfen die Schule nur betreten, wenn sie die jeweils gültigen Quarantäneregelungen erfüllen.

Die Gebiete werden regelmäßig aktualisiert auf den Seiten des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html veröffentlicht.

Die jeweils geltenden Quarantäneregelungen für die Freie und Hansestadt Hamburg sind hier veröffentlicht: <https://www.hamburg.de/coronavirus>.

Hat eine Schule Hinweise darauf, dass Schülerinnen und Schüler oder andere Personen aus dem schulischen Umfeld diese Bedingungen nicht erfüllen, sind sie umgehend nach Hause zu schicken und bis zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen vom Präsenzunterricht auszuschließen.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist vor allem Folgendes zu beachten:

- regelhaftes Dokumentieren der Anwesenheit in den Klassen- und Kursbüchern,
- regelhaftes Dokumentieren der Gruppenzusammensetzung im Ganztags an GTS Schulen durch die Schule, an GBS-Standorten durch den Träger,
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals,
- Dokumentation von Einzelförderung mit engem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern (z. B. Schulbegleiter)
- Falls nicht anderweitig dokumentiert (z. B. durch Sitzungsprotokolle des Elternabends, Stundenplan der Lerngruppe oder Terminkalender der Bera-

tungslehrkraft) ist eine tägliche Erfassung der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten erforderlich. Dies sind z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner oder Erziehungsberechtigte. In der Regel geschieht dies im Schulbüro durch die eine Verwaltungskraft, die Schulleitung kann aber auch andere Personen beauftragen.

Die Kontaktdaten sind gemäß § 7 der Verordnung zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung vier Wochen aufzubewahren. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnisse von den Kontaktdaten erlangen können. Die Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.

Die im Kontext eines Befreiungsantrages von der Maskenpflicht oder vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind vertraulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

15. Akuter Coronafall und Meldepflichten

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten einer Schule einschlägige Corona-Symptome auftreten (siehe zur Beschreibung unter Kap. 4) oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Bei COVID-19-Verdachtsfällen (z. B. durch einen positiven Schnelltest) oder bei bestätigten COVID-19-Infektionen informiert die Schulleitung umgehend das zuständige Gesundheitsamt sowie die Schulbehörde und die Schulaufsicht über das Corona-Funktionspostfach der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (corona@bsb.hamburg.de). Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z. B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (Vorhabenträger) hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft und Innovation die Änderung der Plangenehmigung vom 21. Dezember 2021 (Aktenzeichen: 150.1442-012) „Kaimauersanierung Steendiekkanal Westseite“ beantragt. Da für das bereits zugelassene Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umwelt-

verträglichkeitsprüfung bestand, war gemäß §§ 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4, 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

Gegenstand der beantragten Änderung ist die Einrichtung einer zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich nahe der Kaimauer am westlichen Ufer des Steendiekkansals. Die Baustelleneinrichtungsfläche ist etwa 35 m x 15 m groß und besteht aus einer doppelstöckigen Containeranlage, welche als Büro für das Bauleitungspersonal sowie als Aufenthaltsort mit sanitären Einrichtungen für das Baustellenpersonal genutzt wird. Zusätzlich werden auf der Fläche Parkplätze eingerichtet. Die Baustelleneinrichtung beansprucht etwa 210 m² einer insgesamt etwa 4200 m² großen Fläche einer Stadtwiese. Die Fläche ist von Westen aus über eine Baustraße vom Hein-Saß-Weg (zwischen Hausnummern 22 und 26) erreichbar. Die Nutzung der zusätzlichen Baustelleneinrichtungsfläche dauert etwa zwei Jahre.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen baubedingt höchstens unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Die Beeinträchtigungen des Baubetriebs sind im Hinblick auf die bestehenden Vorbelastungen durch Lärm und die innerstädtische Schadstoffsituation von untergeordneter Bedeutung. Durch die Nutzung der Stadtwiese als Baustelleneinrichtungsfläche ergeben sich zudem keine zusätzlichen Lärmbelastigungen.

Auch wenn die Anlage der Baustelleneinrichtungsfläche mit einer zusätzlichen, kleinräumigen Beanspruchung einer Stadtwiese einhergeht (etwa 5 % der Gesamtfläche), sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Im Rahmen des Vorhabens werden Maßnahmen zum Bodenschutz im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen getroffen, welche eine Wiederherstellung unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten erlauben und damit eine natürliche Sukzession ermöglichen. Insbesondere wird der Boden durch eine Abdeckung mit Geotextil und Schotter im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche geschützt werden. Vögel und Fledermäuse können die darüber hinaus nicht beanspruchte Fläche weiterhin zum Nahrungserwerb nutzen. Besondere Strukturen oder Lebensraumelemente sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Es werden ebenfalls keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten beeinträchtigt; eine Störung oder Tötung dieser Arten ist ausgeschlossen.

Gleichfalls ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, auf Grund der nur bauseitigen Nutzung der Baustelleneinrichtungsfläche und der verhältnismäßig kleinflächigen Nutzung der Stadtwiese, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Zudem ergeben sich angesichts der hafentypischen Land- und Wasserflächen sowie der gewässernahen Gewerbe- und Kerngebiete durch die zusätzliche Nutzung der Stadtwiese als Baustelleneinrichtungsfläche allenfalls unerhebliche Auswirkungen für das Landschaftsbild.

Mangels Kulturgüter oder relevanter sonstiger Sachgüter im Planungsgebiet sind ferner erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 13. April 2021

Die Behörde für Wirtschaft und Innovation

Amtl. Anz. S. 610

Ausführungsvorschrift zu § 10 der Bundeswahlordnung – Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder von Wahlorganen bei der Durchführung von Wahlen zum Deutschen Bundestag

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2020 (BGBl. I S. 199) geändert, wird der Auslagensatz pauschaliert. Als pauschale Aufwandsentschädigung zum Ersatz der Auslagen und Aufwendungen sowie als Erfrischungsgeld erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände der Wahl zum Deutschen Bundestag für ihre Tätigkeit folgenden Betrag:

1. in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 65,- Euro, die Stellvertretung 50,- Euro und jedes weitere Mitglied 35,- Euro,
2. in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 55,- Euro, die Stellvertretung 40,- Euro und jedes weitere Mitglied 35,- Euro.

Die ehrenamtlichen Mitglieder in einem Wahlausschuss erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- Euro.

Hamburg, den 15. April 2021

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 611

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Lubrizol Deutschland GmbH, Niederlassung Hamburg, hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von sauerstoff-, schwefel-, stickstoff- und phosphorhaltigen Kohlenwasserstoffen sowie von Bioziden (Ziffern 4.1.2, 4.1.3, 4.1.4, 4.1.5 und 4.1.18 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Billbrookdeich 157, 22113 Hamburg, beantragt.

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde auf Grundlage der

Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 7 und 5 UVPG hat nach übersichtlicher Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/hh> dargestellt.

Hamburg, den 16. April 2021

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amtl. Anz. S. 611

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut in Hamburg-Billwerder und Hamburg-Neuallermöhe

1. **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in Hamburg-Billwerder**

Auf Grund von § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird das zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen um den Ortsteil Hamburg-Billwerder errichtete Sperrgebiet (Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 14. Juli 2020, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 65 vom 21. Juli 2020) mit Wirkung vom 15. April 2021 aufgehoben.

Hiermit entfallen alle bisherigen Beschränkungen für die in dem Sperrgebiet vorhandenen Bienenstände.

2. **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in Hamburg-Neuallermöhe**

Auf Grund von § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird das zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen um den Ortsteil Hamburg-Neuallermöhe errichtete Sperrgebiet (Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 23. Juli 2020, veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 68 vom 31. Juli 2020) mit Wirkung vom 15. April 2021 aufgehoben.

Hiermit entfallen alle bisherigen Beschränkungen für die in dem Sperrgebiet vorhandenen Bienenstände

3. **Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen in Hamburg-Billwerder auf dem Gebiet der Bezirke Hamburg-Bergedorf und Hamburg-Mitte**

Auf Grund von § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in der geltenden Fassung wird das zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen um den Ortsteil Hamburg-Billwerder errichtete Sperrgebiet (Tierseuchenrechtliche Anordnung vom 28. August 2020, veröffent-

licht im Amtl. Anz. Nr. 78 vom 4. September 2020) mit Wirkung vom 15. April 2021 aufgehoben.

Hiermit entfallen alle bisherigen Beschränkungen für die in dem Sperrgebiet vorhandenen Bienenstände.

Hamburg, den 15. April 2021

Das Bezirksamt Bergedorf
Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 611

Beabsichtigung der Widmung einer Wegefläche in der Straße Fuhlendorfweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Sülldorf, Ortsteil 226, eine etwa 3765 m² große, in der Straße Fuhlendorfweg liegende Wegefläche (Flurstück 60) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. April 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 612

Beabsichtigung der Widmung von Wegeflächen in der Straße Espellohweg/Bezirk Altona

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Groß Flottbek, Ortsteil 218, eine etwa 6176 m² große, in der Straße Espellohweg liegende Wegefläche (Flurstück 4209) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die vier nach Norden, die vier nach Süden und die zwei nach Osten abzweigenden Wohnwege wird der öffentliche Verkehr auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr beschränkt.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Foyer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Wäh-

rend dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. April 2021

Das Bezirksamt Altona Amtl. Anz. S. 612

Teilflächige Widmung Blankenburger Weg im Bezirk Eimsbüttel

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf (Flurstück 2098 teilweise), in der Straße Blankenburger Weg belegene Wegefläche mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Grindelberg 66, 20144 Hamburg, eingelegt werden.

Hamburg, den 7. April 2021

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Amtl. Anz. S. 612

Beabsichtigung einer Widmung im Bezirk Bergedorf (Fiddigshagen)

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Bergedorf (Stadtteil Bergedorf) belegene Wegefläche Fiddigshagen (Flurstück 932, Gemarkung Billwerder, 3713 m²) mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die zu widmenden Flächen sind gelb markiert im Plan dargestellt.

Der Plan über den Umfang der zu widmenden Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Widmung berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. April 2021

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 612

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
 Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
 Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 1200
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **21 A 0062**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
 Zugelassene Angebotsabgabe:
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
 Wüstland 2, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
 Die Sanierung der Bestandsbrandmeldeanlage und der Bestandssicherheitsbeleuchtungsanlage.
 Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein 4 geschos-
 siges Gebäude im Bestand (Untergeschoss, Erdge-
 schoss, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss) mit einem
 zusätzlichen Kriechkeller. Pro Geschoss sind ca. 30
 Räume und ein Flur mit F30 Decke vorhanden. Die
 Deckenhöhen im Rohrbau sind bis zu 3,5m hoch. Das
 Bauvorhaben ist in etwa 2 gleich große Bauabschnitte
 aufgeteilt.
 Das gesamte Gebäude ist mit einem Vollschutz in allen
 Räumen und Verkehrsflächen durch automatische
 Melder zu überwachen. Es wird die aktuelle Bestands-
 brandmeldezentrale erweitert und die Brandmelde-
 ringe neu aufgebaut. In Büros/Laborräume werden
 Melder mit integrierten Alarmgebern zum Einsatz
 kommen.
 Das Leitfabrikat in der Liegenschaft ist Esser. In der
 Planung sind ca. 170 Streulicht Wärme Melder, ca. 106
 Streulicht Wärme Melder mit intergr. Signalgeber, 7
 Ex-Bereich Anlagen, und ca. 2100m E30 BMK JE-H(St)
 H 2x2x0,8 vorgesehen.
 Die Sanierung der Sicherheitsbeleuchtungsanlage
 sowie die Demontage erfolgen im Erweiterungsbau
 sowie im benachbartem Gebäude. Das Gebäude ist mit
 einer Batterie gestützten Sicherheitsbeleuchtung aus-
 zurüsten. Die Zentralbatterieanlage ist im benachbar-
 ten Gebäude aufzustellen.
 Das Leitfabrikat in der Liegenschaft ist CEAG. In der
 Planung sind 1 Zentralbatterieanlage mit ca 18Ah, ca.
 110 Sicherheitsleuchten, ca. 80 RZ-Leuchten, 7 RZ-
 Leuchten für Ex-Bereiche, ca. 1000m E30 3x1,5mm²
 Leitung, ca. 700m E30 3x2,5mm², ca. 600 St. E30
 Kabelklammern sowie 1400 St. E0 Kabelklammern
 vorgesehen.

Die Leitungsführung erfolgt auf Kabeltragsystemen, in
 Leerrohren, Steigetrassen, Kabelklammern sowie Sam-
 melhalter Auf- und Unterputz. Aufputzarbeiten finden
 im Zwischendeckenbereich, in Schächten, in Kriech-
 kellern, Dachgeschoss und in Technikräumen statt.

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung:
 10 Tage nach Zugang des Auftragsschreibens
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
 4. KW 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung
 gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D442733583>
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage
 mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefor-
 dert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 5. Mai 2021 um 9.00 Uhr,
 Ablauf der Bindefrist am 2. Juni 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
 Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen
 Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
 deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich
 Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
 5. Mai 2021 um 9.00
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
 Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum
 elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem
 Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis
 der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins
 für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.
 (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nach-
 unternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuwei-
 sen, dass diese präqualifiziert sind oder die Vorausset-
 zung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläu-
 figen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das
 ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“
 vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind
 auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch
 für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen

präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 13. April 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

487

**Beschränkte Ausschreibung
nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

b) Vergabeverfahren

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, VOB/A
Vergabenummer: **21 T 0161**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen

Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

d) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung

20457 Hamburg

f) Art und Umfang der Leistung

Zoll Ponton Niederhafen; Erneuerung Dalbenführung
Erneuerung Dalbenführung
Leistungsumfang

– 2 Stk. Konsole Dalbenschloss gem. Statik neu herstellen und einbauen. Achtung, Einbau muss vor Ort erfolgen, Pontonanlage kann nicht in Werft verholt werden.

– 1 Stk. Pontonübergang, geschweißte Stahlkonstruktion gem. Statik neu herstellen und einbauen.

Aufmaße vor Ort, prüfbare Werkzeichnungen sind zur Freigabe vorzulegen.

2 Referenzen für vergleichbare Maßnahmen sind mit der Bewerbung vorzulegen.

g) Entfällt

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen

Beginn der Ausführung: Juni 2021

Fertigstellung der Leistungen: Oktober 2021

j) Entfällt

k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen

Teilnahme-/Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter

<https://abruf.bi-medien.de/D443003981>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Teilnahmeantrag/Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 29. April 2021, 23.59 Uhr.

Teilnahmeanträge/Angebote sind zusammen mit den Anlagen über die B_I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln. Zugang zur elektronischen Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten ausschließlich als registrierter Nutzer der B_I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code im Bereich – Teilnahmeantrag bzw. Angebot –. Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind auf der kostenfreien Abruf-Seite der Vergabeunterlagen zu finden unter: <https://abruf.bi-medien.de/D443003981>.

Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 19. Mai 2021.

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

r) Zuschlagskriterien

Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %

t) Entfällt

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß Vergabeunterlagen

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

w) Nachweise zur Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag bei einer der folgenden Präqualifikationsstellen:

– PQ VOB

– HPQR

Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt – Eigenerklärung zur

Eignung – vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese bei einer der zugelassenen Präqualifikationsstellen geführt werden.

Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – ist erhältlich über <https://abruf.bi-medien.de/D443003981>

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber

Mindestzahl 5

Höchstzahl 5

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,

Telefon: 049(0)40/42842-295

Telefax: 049(0)40/42792-1200

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

Sonstige Angaben

Eignungskriterien:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung: Eintragung in das Handelsregister des Betriebssitzes
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten bis zu 10 Kalenderjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, Angaben zu den eigenen technischen Fachkräften.

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabepattform: www.bi-medien.de

Anfragen zum Verfahren können als registrierter Nutzer der B_I eVergabe im Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D443003981 im Bereich – Mitteilungen – gestellt werden.

Hamburg, den 14. April 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

488

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0119**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Douaumont-Kaserne, Geb. H3,
Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Außenraffstores an insgesamt 26 Fenstern im OG und EG. Die Fenster haben eine Größe von ca. 1,30 m x 2,32 m.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 17. Mai 2021
mit der Erstellung der Werkpläne
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
10.-18. August 2021 Installation OG
Weitere Fristen:
2.-9. Dezember 2021 Installation EG
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D443054045>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 30. April 2021 um 10.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 28. Mai 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
30. April 2021 um 10.00 Uhr, Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 15. April 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

489

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/4 28 42 - 200
Telefax: 049(0)40/4 27 92 - 1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **21 A 0155**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
Reichspräsident Ebert- Kaserne,
Osdorfer Landstraße 365, 22589 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Es ist eine Gebäudehauptverteilung zu erneuern und Elektroinstallation in Form von Leitungen , Steckdosen und Lichtschaltern zu errichten bzw. zu erneuern. Die dazugehörigen Kabeltragsysteme (Brüstungskanäle) sind bereits vorhanden bzw. werden durch ein anderes Gewerk errichtet. Hierzu hat eine Abstimmung über die gegenseitigen Leistungen zu erfolgen.
Die Arbeiten erstrecken sich über 9 Büros und einen Betriebsraum. Dabei sind knapp 250m neue Leitungen zu verlegen. An die neu zu errichtenden GHV (1 Feld) sind etwa 20 Bestandsstromkreise wieder anzuschließen. In Summe sind ca. 50 Steckdosen und Lichtschalter neu zu montieren.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 22. KW 2021
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 24. KW 2021
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D443064068>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 6. Mai 2021 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 3. Juni 2021.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
6. Mai 2021 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
u) Entfällt
v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmer ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmer sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 15. April 2021

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

490

**Auftragsbekanntmachung
Richtlinie 2014/24/EU**

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
NUTS-Code: DE600 Hamburg
Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Beschaffungsstelle
E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/bsw/>

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/flaf0bb3-91ea-434b-9b07-510874e22f a3>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannte Kontaktstelle

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/flaf0bb3-91ea-434b-9b07-510874e22f a3>

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

ABSCHNITT II: GEGENSTAND

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags**

TGA 410 - Sanitärtechnik

Referenznummer der Bekanntmachung:

BSW OV-ABH4-637/21

II.1.2) **CPV-Code**

Hauptteil: 60000000 Transport- und Beförderungsdienstleistungen (außer Abfalltransport)

II.1.3) **Art des Auftrags**

Bauftrag

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Für die TUHH soll das Gebäude auf dem Grundstück der Harburger Schloßstraße 20 sicherheitstechnisch saniert werden. Das Gebäude besteht aus einem Hauptgebäude (Altbau), welches unter Denkmalschutz steht und einem südwestlich angegliederten Anbau. Im Zuge der Sanierungsmaßnahmen wird der bestehende Anbau abgerissen und durch einen neuen Anbau mit größerer Grundfläche ersetzt.

Leistungsumfang u.a.:

- Sanitärobjekte (WC´s, Urinale, WT, Ausgussbecken, Dusche) ohne Spültische ca. 113 St
- Trinkwasserleitungen gesamt ca. 1.100 m
- Regenrückhaltung (2stk. Rigolen) Rückhaltevolumen gesamt ca. 30 Kubikmeter
- Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb und außerhalb der Gebäude gesamt ca. 1.100 m
- Leitungsdemontage ca. 1.300 m DN 15 bis DN 50
- Demontage sanitäre Objekte ca. 113 St.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.: 13.097.000,- Euro

- II.1.6) Angaben zu den Lose
Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)
45332400 Installation von Sanitäreinrichtungen
- II.2.3) Erfüllungsort
NUTS-Code: DE600 Hamburg
Hauptort der Ausführung:
Harburger Schloßstraße 20, 21079 Hamburg
- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
TGA 410 Sanitärinstallationen u.a.:
- Sanitärobjekte (WC's, Urinale, WT, Ausgussbecken, Dusche) ohne Spültische ca. 113 St
 - Trinkwasserleitungen gesamt ca. 1.100 m
 - Regenrückhaltung (2stk. Rigolen) Rückhaltevolumen gesamt ca. 30 Kubikmeter
 - Schmutz- und Regenwasserleitungen innerhalb und außerhalb der Gebäude gesamt ca. 1.100 m
 - Leitungsdemontage ca. 1.300 m DN 15 bis DN 50
 - Demontage sanitäre Objekte ca. 113 St.
- II.2.5) Zuschlagskriterien
Preis
- II.2.6) Geschätzter Wert
Wert ohne MwSt.: 424.000,- Euro
- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 16. August 2021
Ende: 14. April 2023
Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: nein
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN**
- III.1) **Teilnahmebedingungen**
- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Die Eignung ist nachzuweisen durch die Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Registernummer oder durch die Eintragung in einem gleichwertigen Verzeichnis anderer Mitgliedsstaaten oder durch die
- Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder den Nachweis von:
- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug (den aktuellen Stand abbildend)
 - Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Berufsregister bzw. Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer (gültig und den aktuellen Stand abbildend) III.1.2)
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
– Erklärung zur finanziellen Leistungsfähigkeit
– Referenzen
- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Die Eignung ist nachzuweisen durch die Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Registernummer
oder:
durch die Eintragung in einem gleichwertigen Verzeichnis anderer Mitgliedsstaaten oder:
durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder den Nachweis von:
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) über die vollständige Entrichtung der Beiträge (gültig und nicht älter als 12 Monate). Sofern keine Beitragspflicht an eine Sozialkasse besteht, ist der Nachweis über die geleisteten, gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (gültig und nicht älter als 12 Monate) beizubringen
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des Versicherungsträgers, zum Nachweis, dass die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt werden (nicht älter als 12 Monate)
 - Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt über die zuverlässige Entrichtung von Steuern (gültig und nicht älter als 12 Monate)
 - Umsätze aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren als Eigenerklärung (gem. § 6a EU Nr. 2 lit. c Satz 1 VOB/A)
 - gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG Möglicherweise geforderte Mindeststandards:
- Der durchschnittliche Jahresumsatz über die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, die angegeben werden, muss mindestens das Einfache der Schätzkosten der ausgeschriebenen Leistung erreichen.
- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
Die Eignung ist nachzuweisen durch die Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Registernummer oder: durch die Eintragung in einem gleichwertigen Ver-

zeichnung anderer Mitgliedsstaaten oder: durch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder den Nachweis von:

- mindestens drei Referenzen zu vergleichbaren Leistungen aus den letzten fünf abgeschlossenen Kalenderjahren (gem. § 6a EU Nr. 3 lit. a VOB/A)
- Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte der letzten drei Kalenderjahre als Eigenerklärung (gem. § 6a EU Nr. 3 lit. g VOB/A)

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) Beschreibung

IV.1.1) Verfahrensart

Offenes Verfahren

IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

IV.2) Verwaltungsangaben

IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote

14. Mai 2021, 9.30 Uhr

V.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote eingereicht werden können

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 13. Juli 2021

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

14. Mai 2021, 9.30 Uhr

Ort: Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Beschaffungsstelle der BSW und BUKEA
Neuenfelder Straße 19, 22091 Hamburg

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

Aufgrund ausschließlich elektronischer Angebote, sind Bieter bei der Öffnung nicht zugelassen.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert. Die Zahlung erfolgt elektronisch.

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die Fragen und Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben. Die

Abgabe von Angeboten ist ausschließlich in elektronischer Form über den Bieterassistenten zugelassen.

Der mit dieser Bekanntmachung in Ziffer I.3 publizierte, direkte Link zu den Vergabeunterlagen ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung korrekt. Sofern sich Änderungen ergeben, wird er hingegen nicht aktualisiert. Die dann aktuellen Vergabeunterlagen sind somit im Änderungsfall NICHT mehr über den Link aus dieser Ziffer I.3. erreichbar.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Bieter, die aufgrund technischer Schwierigkeiten im Bearbeitungspunkt „Produkte/Leistungen“ des Bieterassistenten der eVergabe keine GAEB84-Datei hochladen können, werden in der Niederschrift aktuell lediglich namentlich, jedoch ohne Angabe der Angebotssumme, angegeben.

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass dieses Vorgehen nicht zum Ausschluss des Angebots führt, sofern die Anforderungen des § 13 VOB/A erfüllt sind. Sofern im Rahmen der Angebotsabgabe ein bepreistes LV als Anlage in der eVergabe abgegeben wird, gilt das Angebot als form- und fristgerecht eingereicht.

Um die Transparenz des Verfahrens herzustellen, erhalten alle Bieter zeitnah nach der Submission eine Besondere Niederschrift, die Angaben über die fehlende Angebotssumme enthält, über die Bieterkommunikation der eVergabe. Diese besondere Niederschrift gilt daher zusätzlich zu dem im eVergabe-System bereitgestellten Öffnungsprotokoll.

Die Niederschrift wird Brutto- und Netto-Angebotssummen ausweisen.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland

E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de

Telefon: +49 40428403230

Fax: +49 40427310499

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 – 4 GWB unzulässig, soweit:

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Offizielle Bezeichnung:
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
 Abteilung für Beschaffungswesen,
 Beschaffungsstelle für BSW und BUKEA
 Neuenfelder Straße 19, 22109 Hamburg
 Deutschland
 E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de
 Fax: +49 40427940026

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

6. April 2021

Hamburg, den 8. April 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen 491

**Beschränkte Ausschreibung
 nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
 – Bundesbauabteilung –
 in Vertretung für die Bundesrepublik Deutschland
 Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
 Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
 Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, VOB/A
 Vergabenummer: **21 T 0165**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
 Zugelassene Angebotsabgabe:
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m
 Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

- d) Art des Auftrags
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
 22049 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
 Bundeswehrkrankenhaus: Neubau H 17
 Tischler - Innentüren : Öffentlicher Teilnahmewettbewerb nach VOB/A
 Leistungsumfang: Lieferung und Einbau von 12 Holzinrentüren inkl. Zargen mit Brandschutzanforderungen.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
 Beginn der Ausführung: 16. August 2021
 Fertigstellung der Leistungen: 10. September 2021
- j) Entfällt
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
 Teilnahme-/Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter
<https://abruf.bi-medien.de/D443064069>
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Teilnahmeantrag/Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- n) Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge: 6. Mai 2021, 23.59 Uhr.
 Teilnahmeanträge/Angebote sind zusammen mit den Anlagen über die B I eVergabe (www.bi-medien.de) zu übermitteln. Zugang zur elektronischen Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten ausschließlich als registrierter Nutzer der B I eVergabe über den Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B I code im Bereich – Teilnahmeantrag bzw. Angebot –. Informationen zu den Registrierungsmöglichkeiten sind auf der kostenfreien Abruf-Seite der Vergabeunterlagen zu finden unter: <https://abruf.bi-medien.de/D443064069>.
 Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe spätestens am 18. Mai 2021.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
 Siehe Vergabeunterlagen
- t) Geforderte Sicherheiten
 Siehe Vergabeunterlagen
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind
 Gemäß Vergabeunterlagen
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Nachweise zur Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag bei einer der folgenden Präqualifikationsstellen:
 – PQ VOB
 – HPQR

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Teilnahmeantrag das ausgefüllte Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese bei einer der zugelassenen Präqualifikationsstellen geführt werden.

Gelangt der Teilnahmeantrag in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der im Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt – Eigenerklärung zur Eignung – ist erhältlich über <https://abruf.bi-medien.de/D443003981>

Als Eigenerklärung vorzulegen

- Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft
- Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung
- Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet/die Eröffnung beantragt/mangels Masse abgelehnt/ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet
- Eintragung im Berufs- oder Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens
- Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal
- Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Begrenzung der Zahl der einzuladenden Bewerber

Mindestzahl 5

Höchstzahl 9

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,

Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00

E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de

Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

Sonstige Angaben

1: Zugelassen: Bautischler und Tischler

2: Eignungskriterien:

- a) 2 Stk Referenzen von Bauleistungen mit Einbau von Innentüren -Brandschutzzulassung T 90-
- b) Zertifizierter Betrieb nach PEFC/ FSC

3: Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen:

Abgabe Verschwiegenheitserklärung (FB 125 VHB) zusammen mit dem Teilnahmeantrag

Die Kommunikation erfolgt elektronisch über die Vergabeplattform: www.bi-medien.de

Anfragen zum Verfahren können als registrierter Nutzer der B_I eVergabe im Menüpunkt – Meine Vergaben – unter dem B_I code D443064069 im Bereich – Mitteilungen – gestellt werden.

Hamburg, den 19. April 2021

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbaubehörde –

492

Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖT 007-21 AS**

Verfahrensart: Beschränkte Ausschreibung nach Teilnahmewettbewerb

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Handwerkerzeitvertrag (Rahmenvertrag)

Bauftrag: Heizung Reparatur

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 1.136.000,- Euro/Jahr für alle am Vertrag beteiligten Firmen (Firmenliste mit bis zu 35 Firmen) mit einer Abrufhöhe bis maximal 10.000,- Euro netto je Einzelabruf

Vertragslaufzeit: 1. September 2021 bis 31. August 2022

Der AG ist berechtigt, die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung (Optionserklärung) einmal um 1 Jahr zu bisherigen Bedingungen dieses Vertrages zu verlängern (Optionsrecht).

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
6. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es sind ausschließlich elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Teilnahmeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie den Hinweis auf die Bereitstellung von beantworteten Bewerber-/Bieterfragen in der eVergabe nicht direkt per E-Mail und können Ihren Teilnahmeantrag/Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/> oder auf der Homepage des Unter-

nehmens GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH
unter: <http://www.gmh-hamburg.de/ausschreibungen>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 7. April 2021

Die Finanzbehörde

493

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 161-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09,
Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauauftrag: Trockenbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 53.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2021

Die Finanzbehörde

494

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 162-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09,
Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauauftrag: Rohbau

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 60.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2021

Die Finanzbehörde

495

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 163-21 IE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09,
Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauauftrag: Maler

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 32.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Juni 2021; Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2021

Die Finanzbehörde

496

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 164-21 CR**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09,
Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauftrag: Dachdichtung und Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 65.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;

Fertigstellung: ca. Oktober 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2021

Die Finanzbehörde

497

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 170-21 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09,
Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauftrag: Tischler Holzfenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 288.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Mai 2021; Fertigstellung: ca. November 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

5. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/42731-0143

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 12. April 2021

Die Finanzbehörde

498

Verhandlungsverfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VgV VV 071-21 IG**
 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren
 Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Zubau 3-Feld-Sporthalle (barrierefrei)
 am Standort der Leuschnerstraße 84
 Objektplanung gem. §§ 33 HOAI

Leistung: Auf dem Grundstück Leuschnerstraße 84 in 21031 Hamburg ist der Zubau einer Drei-Feld-Sporthalle geplant. Der Neubau soll eine NGF von ca. 2.000 m² aufweisen und barrierefrei errichtet werden. Des Weiteren ist der KfW 40 Standard einzuhalten. Die Halle wird nicht unterkellert. Bei der Belegenheit Leuschnerstraße 84 handelt es sich um eine Zweigstelle der Stadtteilschule Lohbrügge. Die Baukosten (KG 300+400) belaufen sich auf ca. 3,00 Mio. Euro brutto.

Die Einhaltung der genannten Kostenobergrenze in Bezug auf die beschriebene Planungsaufgabe ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung. Die bauliche Realisierung ist für den Zeitraum von März 2022 bis November 2023 geplant.

Die zu vergebenden Leistungen für den Zubau der 3-Feld-Sporthalle bestehen aus:

Leistungsphase 2 Objektplanung gem. § 34 HOAI;
 Leistungsphasen 3-9 Objektplanung gem. § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
 Besondere Leistungen in allen Leistungsphasen Objektplanung gem. §§ 33 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
 Besondere Leistung Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß Zuwendungsbescheid Budenförderung optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen);
 Leistungsbild AHO Planungsbereich „Baufeldfreimachung“ Nr. 18 aus d. Schriftenreihe des AHO für die Abbruchmaßnahmen der Gebäude 2+3+11, Leistungsstufen 1-4 als optionale Beauftragung durch Festlegung des AG, ggf. in noch vom AG festzulegenden Stufen.

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 425.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Vertragslaufzeit ca. 30 Monate.

Schlussstermin für die Einreichung der Teilnahmeanträge:
 10. Mai 2021 um 14.00 Uhr

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und die „Fragen & Antworten“ finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter dem „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Registrierung im Bieterportal reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein. **TEILNAHMEANTRÄGE UND ANGEBOTE KÖNNEN AUSSCHLIESSLICH ELEKTRONISCH ABGEGEBEN WERDEN.**

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bewerber im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des öffentlichen Teilnahmewettbewerbs finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:

<http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 12. April 2021

Die Finanzbehörde

499

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
 Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 167-21 PF**
 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
 Grundinstandsetzung der Klassengebäude 06 + 09,
 Wagrierweg 18 in 22455 Hamburg

Bauauftrag: Elektro

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 72.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
 Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
 Fertigstellung: ca. Dezember 2021

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
 5. Mai 2021 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
 SBH | Schulbau Hamburg
 Einkauf/Vergabe
 vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
 Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 14. April 2021

Die Finanzbehörde

500

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Management des öffentlichen Raumes
Postfach 702141, 22021 Hamburg
E-Mail: für Abforderungen:
submission-vob@altona.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
Vergabenummer: **A/D4G2 – 2/2021**
- c) Es werden nur schriftliche Angebote (in Papierform) akzeptiert.
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Hasselbrookstraße – Wandsbek – 22049 Hamburg
- f) Straßenbauarbeiten
- Fahrbahnbefestigung aus Asphalttragschicht: ca. 300 m²
 - Fahrbahnbefestigung aus Asphaltbinderschicht: ca. 13.200 m²
 - Fahrbahnbefestigung aus Asphaltdeckschicht: ca. 13.200 m²
 - Schicht aus frostunempfindlichen Baustoffgemisch herstellen: ca. 3.600 m³
 - Plattenbelag mit Platten aus Beton herstellen: ca. 4.450 m²
 - Pflasterdecke aus Betonsteinmaterial herstellen: ca. 1.000 m²
 - Randeinfassung/Bordkanten aus Beton: ca. 1.850 m
 - Randeinfassung/Bordkanten aus Naturstein: ca. 1.150 m
 - Straßenentwässerung (Straßenabläufe mit Anschluss-Leitungen): 26 St.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Beginn der Ausführung : zweites Quartal 2021
Fertigstellung oder Dauer der Ausführung: Ende 2021
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Bezirksamt Altona, Submission,
EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
Verkauf: 22. April 2021 bis 5. Mai 2021
E-FAX: 040/42790-2699
E-Mail: submission-vob@altona.hamburg.de
Kosten für die Übersendung von Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 38,- Euro
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kasse.Hamburg – Bezirksamt Altona
IBAN: DE54 2000 0000 0020 0015 82
BIC: MARKDEF1200
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
238400 0005801 A/D4 G2 – 2 /2021
(unbedingt angeben)
Die Vergabeunterlagen können nur versandt werden, wenn
- der Verwendungszweck auf dem Überweisungsträger angegeben ist,
 - gleichzeitig mit der Überweisung eine Anforderung von Unterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe der vollständigen Firmenadresse) bei der unter lit. k) genannten Stelle erfolgt ist, und

– das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- l) Entfällt
- m) Die Angebote können bis zum 20. Mai 2021 um 10.00 Uhr eingereicht werden.
- n) Anschrift, an die die Angebote zu richten (und/oder ggf. elektronisch zu übermitteln) sind:
Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Altona, Submissionsstelle,
EG, Zimmer 2, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg
- o) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
Öffnungstermin an der Anschrift der lit. o) am 20. Mai 2021 um 10.00 Uhr.
Bei der Öffnung der Angebote dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.
- q) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- r) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- s) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss sein eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- t) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).
Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.
Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen.
Die einzelnen Eignungsnachweise sind dem Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen zu entnehmen.
Der Vordruck „Eignung“ mit allen geforderten Erklärungen und Nachweisen ist zusammen mit dem Angebot unterschrieben vorzulegen.
- u) Die Zuschlagskriterien sind den Vergabeunterlagen (Formblatt Aufforderung Angebotsabgabe bzw. im eVergabesystem „eVa“ der Anlage zur Information der Ausschreibung) zu entnehmen.
- v) Die Bindefrist endet am 18. Juni 2021 um 24.00 Uhr.
- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Bezirksamt Wandsbek,
Der Dezernent für Wirtschaft, Bauen und Umwelt,
Schloßgarten 9, 22041 Hamburg,
Telefax: 040/42790-5567

Hamburg, den 16. April 2021

Das Bezirksamt Altona

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung

802 K 7/20. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 7. Juli 2021, 11.00 Uhr**, Alster-city, Erdgeschoss, Konferenzzentrum, Saal 1, Weidestraße 122b, 22083 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Volksdorf. Gemarkung Volksdorf, Flurstück 2757, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudeflächen, Anschrift Lerchenhöhe 10, 1.019 m², Blatt BV 3252.

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellertem Einfamilienhaus mit 2 Wohnebenen (Erdgeschoss/Dachgeschoss) und Gartenhaus, Ursprungsjahr um 1950/1990 mit gehobener und teilmodernisierter (älterer) Ausstattung. Wohnfläche etwa 161 m², durchschnittlicher Instandhaltungszustand. Das Objekt ist vermietet und wird von einer Eigentümerin genutzt.

Verkehrswert: 810.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und kostenloser Gutachtendownload: www.zvg.com

Außerdem kann das eingeholte Gutachten auf der Geschäftsstelle, Raum 2.044, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Telefon 040/42863-6795 oder -6798, Telefax 040/42798-3411) eingesehen werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Der Versteigerungsort befindet sich nicht im Gerichtsgebäude. Es besteht eine Maskenpflicht. Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen. Einlass in den Saal erfolgt ab 30 Minuten vor Sitzungsbeginn. Vorrangige Sitzplatzzuweisung erfolgt an Verfahrensbeteiligte und Interessenten, die eine Bietsicherheit nach § 69 ZVG vorweisen können.

Hamburg, den 23. April 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Abteilung 802 502

Terminsbestimmung

902 K 7/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 7. Juli 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Horn Geest. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum. ME-Anteil 739/10000, Sondereigentums-Art Räume im Erd- und Obergeschoss, SE-Nummer 1, Sondernutzungsrecht an Abstellräumen im Keller- und Dachgeschoss, Blatt 3670 BV 1 an dem Grundstück Gemarkung Horn Geest, Flurstück 308, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Horner Landstraße 447, 449, Weddestraße 118B, 1.049 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Bei dem Sondereigentum handelt sich um ein unterkellertes Einfamilienwohnhaus in eingeschossiger Bausweise mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr vermutlich um 1875, Wohnfläche etwa 104 m², postalische Anschrift: Weddestraße 118 B. Das Objekt ist vermietet. Eine Innenbesichtigung wurde der Gutachterin nicht ermöglicht. Das Gebäude macht von außen einen sanierungsbedürftigen Eindruck. Es besteht keine Zufahrtsmöglichkeit mit dem Pkw, nur über einen Fußweg ohne privatrechtliche oder dingliche Sicherung.

Verkehrswert; 113.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Oktober 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00

Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Da aufgrund der aktuellen Situation das Gericht nur mit Termin oder in dringlichen Angelegenheiten persönlich aufgesucht werden sollte, machen Sie möglichst davon Gebrauch, Informationen und den kostenlosen Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com abzufordern.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher Hinweis aufgrund Corona-Pandemie:

Einlass in den Bürgersaal ab 9.30 Uhr. Es besteht Maskenpflicht, ein eigener Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Im Sitzungssaal sind aus aktuellem Anlass derzeit eingeschränkte Kapazitäten vorhanden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden.

Hamburg, den 23. April 2021

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Abteilung 902 503

Terminsbestimmung

902 K 14/19. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 30. Juni 2021, 10.00 Uhr**, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Schiffbek. Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum. ME-Anteil 1/10.000, Sonder eigentums-Art Garage, SE-Nummer 22, Blatt 5546 an dem Grundstück Gemarkung Schiffbek, Flurstück 3307, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift Schiffbeker Weg 18, Am alten Zoll 1, 2116 m²

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Der gut befahrbare und nicht vermietete Kfz-Stellplatz ist mit etwa 10 m² leicht unterdurchschnittlich groß und befindet sich in der Tiefgarage mitte rechts, postalische Anschrift: Am Alten Zoll 1 in Hamburg. Die an der Wand angebrachte Bezeichnung mit der Nummer 28 ist nicht richtig, es handelt sich um den laut Teilungserklärung mit Nummer 22 ausgewiesenen Stellplatz.

Verkehrswert: 12.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. September 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.40a, montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Da aufgrund der aktuellen Situation das Gericht nur mit Termin oder in dringlichen Angelegenheiten persönlich aufgesucht werden sollte, machen Sie möglichst davon Gebrauch, Informationen und den kostenlosen Gutachten-Download im Internet unter www.zvg.com abzufordern.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Zusätzlicher Hinweis aufgrund Corona-Pandemie:

Einlass in den Bürgersaal ab 9.30 Uhr. Es besteht Maskenpflicht, ein eigener Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Die vorgeschriebenen Mindestabstände von 1,5 m sind einzuhalten. Im Sitzungssaal sind aus aktuellem Anlass derzeit eingeschränkte Kapazitäten vorhanden. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine Bietsicherheit eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden.

Hamburg, den 23. April 2021

Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Abteilung 902

504

Terminsbestimmung

616 K 16/19. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 8. Juni 2021, 12.00 Uhr**, Vereinigte 5 Hamburger Logen, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg (Raum: Goethesaal), öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Fischbek. Gemarkung Fischbek, Flurstück 5790, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Falkenbergsweg 154, 784 m², Blatt 3785 BV1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, unterkellerten Vorderhaus sowie einem rückwärtig angebauten, eingeschossigen Hinterhaus bebaut. Baujahr: etwa 1936 als Wohngebäude mit Stallanbau, zu einem unbekanntem Zeitpunkt Ausbau des Stallgebäudes zu Wohnzwecken, Bau einer Doppelgarage 1982. Die Dachgeschosse der beiden Hausabschnitte sind jeweils ausgebaut, das Vorderhaus verfügt zudem über einen kleinen Spitzbodenbereich. Es sind drei abgeschlossene Wohneinheiten vorhanden (zwei im Vorderhaus, eine im Hinterhaus), die am Tag der Besichtigung vermietet waren. Wohnfläche insgesamt etwa 156,35 m². Ausstattung und Zustand im Wesentlichen unterdurchschnittlich. Das Grundstück eignet sich auch für eine Neubebauung.

Verkehrswert: 290.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktätlich (außer mitwochs) von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf der Geschäftsstelle Zimmer B1.01 im Dienstgebäude Bleicherweg 1 eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com abgerufen werden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Weitere wichtige Hinweise:

Einlass ist ab 11.45 Uhr. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Ort der Versteigerung nicht im Gebäude des Amtsgerichts Hamburg-Harburg befindet. Der verwendete Sitzungssaal ist für maximal fünfzig Personen zugelassen. Bei Bedarf wird der Zutritt der Öffentlichkeit unter Umständen auf Verfahrensbeteiligte und Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit nach § 69 ZVG eingezahlt haben oder nachweisen können, beschränkt werden. Es ist je nach Andrang mit Ausweiskontrollen und Überprüfungen der eingezahlten oder mitgeführten Sicherheitsleistungen zu rechnen. Es wird um Beachtung gebeten, dass vor und im Sitzungssaal das dauerhafte Tragen eines medizinischen Mund-/Nasenschutzes verpflichtend ist und die bekannten Abstandsregeln einzuhalten sind. Ein eigener medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist zum Termin mitzubringen. Es ist auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort zu achten. Sollten am Tag der Versteigerung Beschränkungslockerungen gelten, so werden diese sofern möglich berücksichtigt.

Hamburg, den 23. April 2021

Das Amtsgericht Hamburg-Harburg

Abteilung 616

505

Ausschließungsbeschluss

421 II 4/20. In dem Verfahren für Frau Barbara Klimpel, geborene Tänzer, geboren am 9. August 1957, Gertrud-Bäumer-Stieg 11, 21035 Hamburg – Antragstellerin – Herr Thomas Otto Thies Klimpel, geboren am 6. November 1953, Hauskoppel 20, 22111 Hamburg – Antragsteller – beschließt das

Amtsgericht Hamburg-Bergedorf durch die Rechtspflegerin Lemke am 12. April 2021: 1. Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 09640546, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf, Gemarkung Allermöhe, Blatt 1405, in Abteilung III Nummer 3 eingetragenen Grundschuld zu 28.000,- DM wird für kraftlos erklärt. 2. Die

Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller als Gesamtschuldner. 3. Der Geschäftswert wird auf 2.800,- Euro festgesetzt.

Hamburg, den 13. April 2021

**Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421

506

Sonstige Mitteilungen

Gläubigeraufruf

Der Verein **Verein zur Finanzierung des Betriebsausflugs der Hauptverwaltung der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 13940), Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Dezember 2020 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Frau Ina-Marie Geseke, Herr Turhan Özder, Herr Fritjof Naunin und Herr Thomas Schmerer, c/o VBG, Massaquoipassage 1, 22305 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren des Vereins anzumelden.

Hamburg, den 29. März 2021

Die Liquidatoren

507

Auflage des öffentlichen Inventars

Das öffentliche Inventar im Nachlass von Josef Müller, geb. 21.05.1924, gest. 14.06.2015, Schweizer Bürger von Sempach LU und Rain LU, zuletzt wohnhaft gewesen in

Zürich, liegt den Beteiligten im Sinne von Art. 584 Abs. 1 ZGB beim Notariat Fluntern-Zürich bis zum 20.05.2021 zur Einsichtnahme auf.

Zürich, den 31. März 2021

NOTARIAT FLUNTERN-ZÜRICH
Freiestrasse 15, Postfach CH-8032 Zürich

508

Gläubigeraufruf

Der Verein **Förderverein für Kirchenmusik e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 12900), c/o Herrn Georg Kisters, Carsten-Reimers-Ring 30, 22175 Hamburg, ist durch schriftliches Umlaufverfahren vom 18. März 2021 aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Georg Kisters und Herr Wolfram Hillenbrand bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche unter der oben angegebenen Adresse bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 31. März 2021

Die Liquidatoren

509